

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“
(Fläche für Ver- und Entsorgung – Abfall in Fläche für Ver- und Entsorgung –
Sonne) in Rheinstetten-Mörsch

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Stadt Rheinstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ in Rheinstetten-Mörsch

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen elf Stellungnahmen ein; kritische Stellungnahmen waren nicht darunter.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren zu beschließen sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

– Der Verbandsvorsitzende –

Rheinstetten – Mörsch

RH-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“

Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung Abfall,
Fläche für Besondere Vegetation

Geplante Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)



Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
RH-VE-E001	PV-Anlage Deponie Biesel	VE	ca. 1,1	-	-	-	VE

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	-	-	-	-

1) Grünzäsur

2) Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser

1. Beschreibung und Begründung:

Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt im Ortsteil Mörsch auf der ehemaligen Deponie Biesel eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Das im Süden des Ortsteils Mörsch und westlich der B36 gelegene Plangebiet ist umgeben von der Böschungsfläche der Deponie und einer besonderen Vegetationsfläche. Nördlich befinden sich Sportflächen und Wohnbauflächen. Im Süden grenzt das Deponiegelände fast an die Gemarkungsgrenze Durmersheim an.

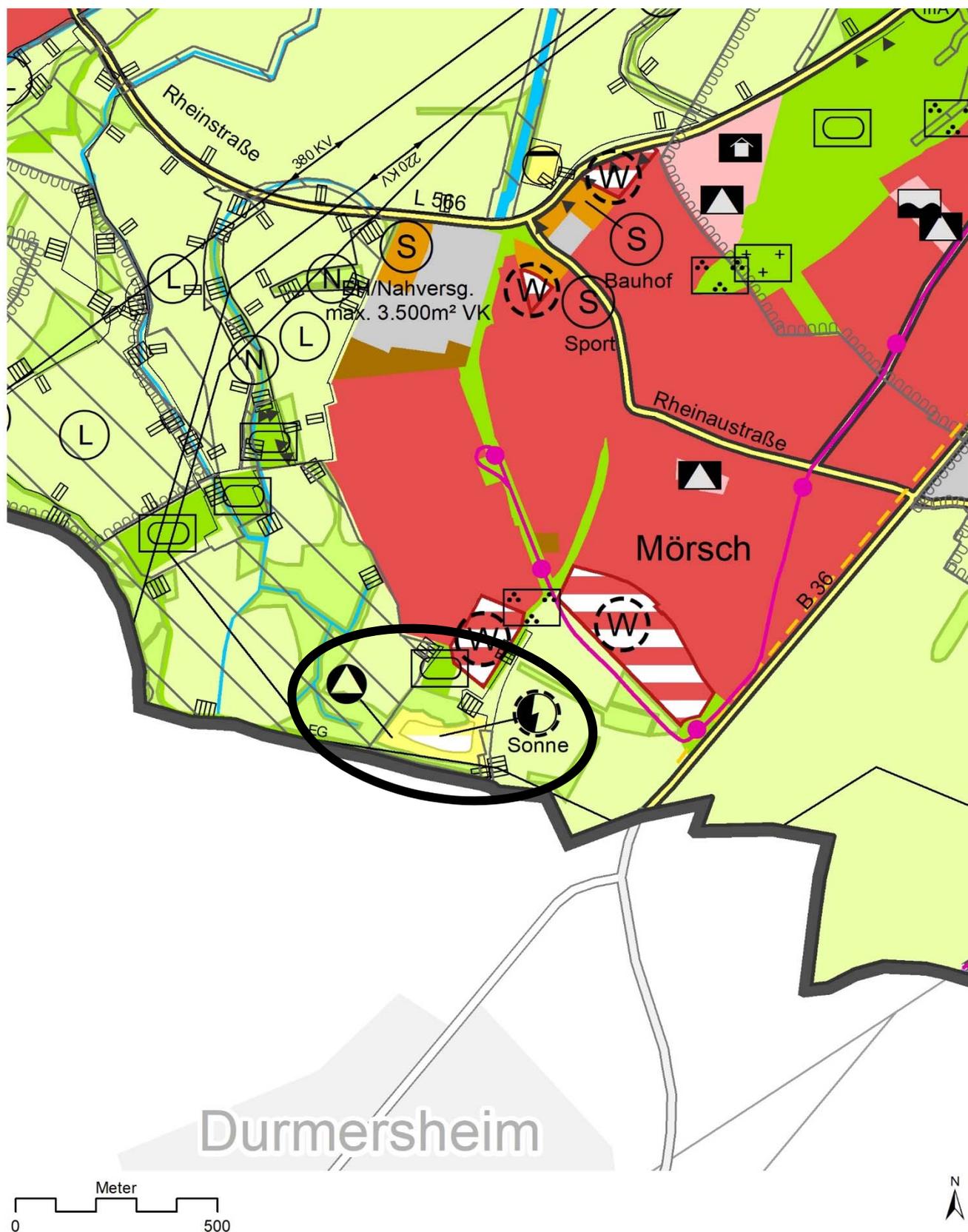
Das Plangebiet umfasst 1,1 ha und beinhaltet lediglich die Deponieplateaufläche ohne die dazugehörigen Böschungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Abfall“, sowie zu einem kleinen Teil als „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Auf Antrag der Stadt Rheinstetten vom 19. April 2023 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Abfall“ und „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die vorgesehene Fläche als Grünzäsur festgelegt. Ein Zielabweichungsverfahren ist beantragt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt		x		
Landschaftsbild		x		
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Begrenzung der Bodenbeanspruchung/-versiegelung (Verzicht auf Fundamente) und -verdichtung sowie der Bauhöhe			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Im Übergang zur Landschaft des Tiefgestades ist der ortsnahe Bereich bedeutend für die Naherholung. Die Fläche ist wenig einsehbar, die Möglichkeiten für die Erholung werden durch die Planung nicht eingeschränkt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Der Deponiestandort weist gestörte Bodenverhältnisse auf. Die Solarmodule sollen ohne Fundamente, also ohne Bodenversiegelung errichtet werden. Daher können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Planungsbedingte Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung und -bewegung sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Umgebend kennzeichnen zudem Kern- und Suchräume die Bedeutung des Bereiches für den Biotopverbund im Offenland. Vorbelastungen bestehen mit den großen Verkehrsstrassen (B36 und Bahn). Zusätzliche vorhabenbedingte Barrierewirkungen, z.B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen auf die umgebenden wertvollen und teilweise naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsstrukturen/Biotope sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung baubedingter Störungen sind Vorkehrungen zu treffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der umgebenden Gehölzbestände ist die Fläche gut abgeschirmt, die Eingrünung geht vorhabenbedingt nicht verloren.

Kultur-/Sachgüter

-

Schutzgut Fläche

Durch die Einzeländerung kann der Deponiestandort der energetischen Nutzung zugeführt werden, es wird eine vorbelastete Freifläche beansprucht.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

-

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen.
Ferner ist das Thema Biotopverbund näher zu betrachten.
Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB gingen von elf Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden Stellungnahmen zur Planung ein. Davon sind zwei Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zum Verfahren bei der Notwendigkeit einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme und zum Umgang mit einer nahegelegenen Gashochdruckleitung.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Gasleitung

Südlich des Plangebiets befinden sich Gasleitungen der terranet bw GmbH. Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Vorhabenbedingte Barrierewirkungen, z. B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Sofern eine natur- oder artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, benötigt die Höhere Naturschutzbehörde einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

RH-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Gegen die Einzeländerung in Rheinstetten werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Die Belange der Flurbereinigung sind durch die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 nicht berührt.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom Juni 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Altlasten, Bodenschutz Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p><u>überirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Hinweis: Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.</p> <p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Hinweis: Kein Wasserschutzgebiet.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

RH-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsschutz Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Landwirtschaftsamt Gegen die Planung äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Forstamt Die Deponiefläche liegt außerhalb Waldes. Forstliche Belange sind daher nicht betroffen.</p> <p>Amt für Straßen Das Amt für Straßen hat gegen die Änderung des FNP keine Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Netze BW GmbH</p>	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM): Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nordbaden) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN): Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sollte eine Erweiterung des Netzes erfolgen, bitten wir um Benachrichtigung und Übersenden der Leitungsführung (am besten im shape-Format), um die Leitung anschließend nachrichtlich in den FNP übernehmen zu können.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Referat 55b1 Naturschutz, Recht</p>	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

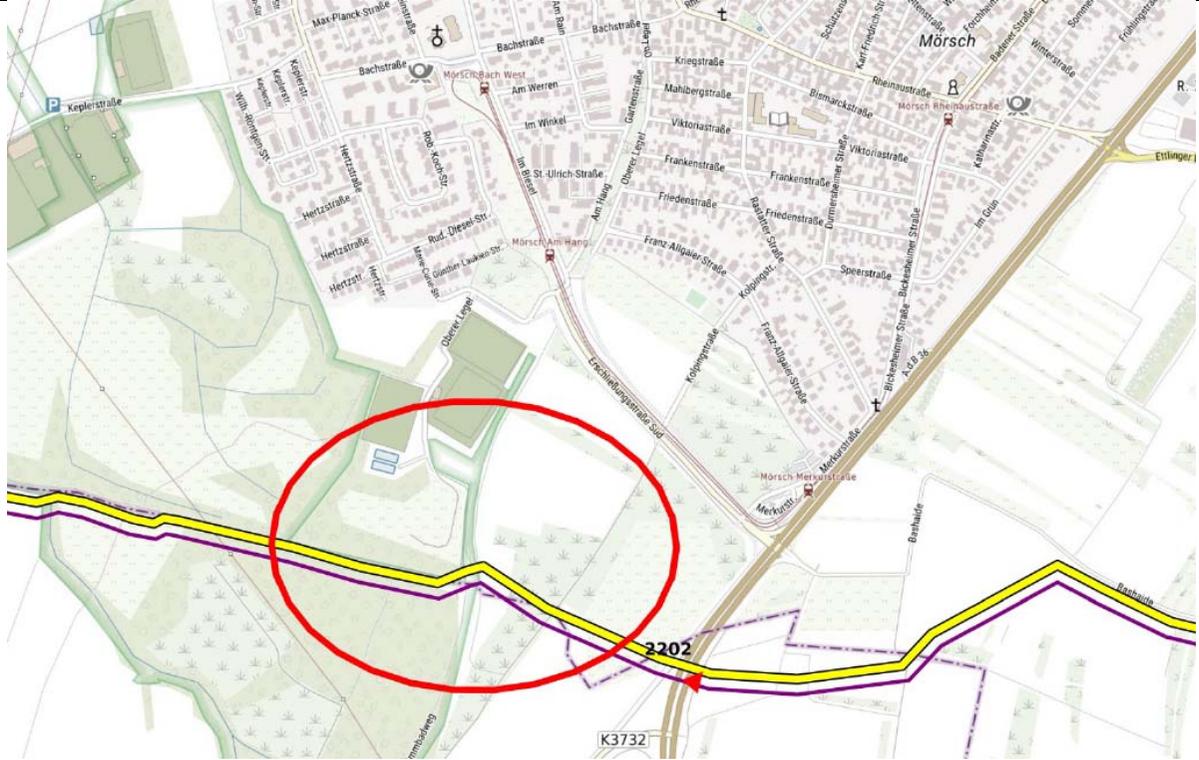
RH-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p>Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Referat 21</p> <p>höhere Raumordnungsbehörde</p>	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt auf der ehemaligen Deponie Biesel die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von Fläche für die Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung „Abfall, Fläche für die Besondere Vegetation“ in die Zweckbestimmung „Solar“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,1 ha und bezieht sich lediglich auf die Plateaufläche, nicht auf die Böschungen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Deponiestandort als Grünzäsur fest. Gemäß Plansatz 3.2.3 Z (1) ist die bauliche Nutzung von Grünzäsuren ausgeschlossen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen fallen nicht unter die in Plansatz 3.2.3 G (2) genannten Ausnahmen. Diese Freiraumfestlegung steht somit dem vorliegenden Bebauungsplan - und gleichermaßen der angestrebten Flächennutzungsplanänderung - als verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Auf Antrag der Stadt Rheinstetten führt die höhere Raumordnungsbehörde derzeit ein Zielabweichungsverfahren durch. Die Träger öffentlicher Belange wurden bereits am Verfahren beteiligt, die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass dem Fortgang des Zielabweichungsverfahrens nicht vorweggegriffen werden kann. Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme kann insofern erst nach dessen Abschluss abgegeben werden.</p>	<p>Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wird abgewartet, bevor das Einzeländerungsverfahren des FNP 2030 abgeschlossen wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadt Karlsruhe</p>	<p>Seitens der Stadt Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die geplante Einzeländerung RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ in Rheinstetten-Mörsch.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>terraneis bw GmbH</p>	<p>Nach Ihren Planungen sind einzelne Näherungen zu unseren Leitungen und Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir von folgender aufgeführten Fläche betroffen: Rheinstetten-Mörsch/RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p>	

RH-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

	 <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
<p>TransnetBW GmbH</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ in Rheinstetten-Morsch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>